

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

(Fassung vom 09.03.2020)

FORUM von Seelstrang & Partner mbB

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Brienner Straße 55, 80333 München

- nachfolgend „Kanzlei“ genannt -

Soweit nicht im Zuge der Auftragserteilung durch den Auftraggeber – nachfolgend „Mandant“ genannt – oder später hierzu im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, erbringt die Kanzlei alle ihre Leistungen, die sie im Rahmen der vom Mandanten erteilten Aufträge ausführt, zu folgenden Bedingungen:

1. Gegenstand des Mandatsverhältnisses, Datenschutz

1.1 Gegenstand des Mandatsverhältnisses ist die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch die Kanzlei in dem bei der Beauftragung oder später vereinbarten Umfang. Ein bestimmter rechtlicher oder wirtschaftlicher Erfolg wird nicht geschuldet. Diese Mandatsbedingungen gelten auch für nachträglich vereinbarte Erweiterungen des Leistungsumfangs.

1.2 Die Kanzlei ist berechtigt, personenbezogene und auftragsbezogene Daten des Mandanten nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (VO-EU 2016/679 vom 27.04.2016), des Bundesdatenschutzgesetzes und der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen zu verarbeiten.

2. Pflichten des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, die Kanzlei über alle für die Erbringung der vereinbarten Leistungen relevanten Tatsachen umfassend, wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu informieren und entsprechende Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen. Die vom Mandanten mitgeteilten Informationen werden bei der Mandatsbearbeitung als richtig zu Grunde gelegt; Die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der mitgeteilten Informationen ist nicht Gegenstand des Mandatsverhältnisses, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

3. Verschwiegenheitspflicht

3.1 Die Kanzlei ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Berufsordnungen verpflichtet, über Tatsachen, die ihr bei Ausübung ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Partner und Mitarbeiter der Kanzlei.

3.2 Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit der Mandant die Kanzlei von der Verschwiegenheitspflicht entbindet, soweit die gesetzlichen

Bestimmungen oder die einschlägigen Berufsordnungen Ausnahmen zulassen oder soweit die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder die Wahrung berechtigter Interessen (z.B. Verteidigung in eigener Sache) eine Offenlegung erfordern.

4. Vergütungsvereinbarung, Geltung des RVG, Gebührenvereinbarung

4.1 Die Kanzlei und der Mandant können in Textform eine gesonderte individuelle Vergütungsvereinbarung (z.B. Erhöhung der gesetzlichen Gebühren, Zeithonorar nach angefallenem Zeitaufwand, Pauschalhonorar oder ggf. Erfolgshonorar) für das Mandatsverhältnis treffen. Soweit keine individuelle Vergütungsvereinbarung erfolgt, sind die Leistungen der Kanzlei nach den gesetzlichen Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen zu vergüten.

4.2 Sofern keine abweichende individuelle Vergütungsvereinbarung erfolgt, wird gemäß § 34 RVG für solche Leistungen der Kanzlei, die eine außergerichtliche Beratung, eine Erstattung von Gutachten oder eine Tätigkeit als Mediator darstellen und für die keine gesetzlichen Gebühren bestimmt sind, folgende **Gebührenvereinbarung** getroffen:

Die Kanzlei erhält eine Geschäftsgebühr in entsprechender Anwendung von Nr. 2300 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG. Eine Anrechnung von Gebühren nach § 34 Abs. 2 RVG wird ausgeschlossen.

5. Haftungsbegrenzung, Verjährung, Ausschlussfrist

5.1 Die Haftung der Kanzlei richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in dieser Ziffer 5 nichts Abweichendes geregelt ist. Die Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer 5. gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) begründen. Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen eines Wirtschaftsprüfers (z.B. Prüfungen) gelten die jeweiligen gesetzlichen Haftungsregelungen, insbesondere des § 323 Abs. 2 HGB.

5.2 Die Kanzlei haftet lediglich für schuldhaft (= vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis. Für mündliche bzw. telefonische Auskünfte wird eine Haftung nur übernommen, sofern diese in Textform bestätigt werden.

5.3 Die **Haftung der Kanzlei** aus dem Mandatsverhältnis auf Ersatz von Schäden jeder Art wird für Fälle einfacher Fahrlässigkeit **auf einen Höchstbetrag von EUR 10,0 Mio. beschränkt**. Soweit Dritte in

den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen, stehen der Kanzlei Einreden und Einwendungen aus dem Mandatsverhältnis auch gegenüber diesen Dritten zu. Die Regelung des § 334 BGB wird ausdrücklich nicht abbedungen. Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem Mandatsverhältnis Ansprüche aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung der Kanzlei her, gilt der Haftungshöchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- 5.4 Schadensersatzansprüche gegenüber der Kanzlei verjähren grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Schadensersatzansprüche, die nicht auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen der Kanzlei beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Anspruchsberechtigten von den die Schadensersatzansprüche begründenden Umständen und der Person des Schuldners spätestens in fünf Jahren von der Entstehung dieser Schadensersatzansprüche an.
- 5.5 Ein Schadensersatzanspruch, der nicht auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen der Kanzlei beruht, erlischt, wenn der Anspruchsteller nicht innerhalb von einem Jahr (Ausschlussfrist) nach der in Textform erfolgten Ablehnung der Ersatzleistung durch die Kanzlei Klage erhebt. Die vorbezeichnete Ausschlussfrist beginnt nur zu laufen, wenn der Anspruchsteller gesondert in Textform auf diese Frist und die Folge der Fristversäumnis hingewiesen wurde. Das Recht der Kanzlei, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

6. Beendigung des Mandats

Das Mandatsverhältnis endet mit Erfüllung der vereinbarten wechselseitigen Leistungen oder durch Kündigung. Sofern nicht in Textform etwas anderes vereinbart wird, können der Mandant jederzeit und die Kanzlei unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen das Mandatsverhältnis in Textform kündigen.

7. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Schlichtung

- 7.1 Das Mandatsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist München. Sofern der Mandant Verbraucher ist, ist sein Wohnsitz der Erfüllungsort.
- 7.2 Die Kanzlei ist nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sofern der Mandant Verbraucher ist, ist die Kanzlei bereit, im Falle einer vermögensrechtlichen Streitigkeit, die aus dem Mandatsverhältnis resultiert, zum Zwecke der Streitbeilegung an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

(Rauchstraße 26, 10787 Berlin, www.s-d-r.org) teilzunehmen.

8. Salvatorische Klausel, Textformerfordernis

- 8.1 Sollte eine Bestimmung dieser Mandatsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- 8.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen bedürfen der Textform (z.B. Schriftstück, Telefax oder E-Mail).